

(2) Reservegrundmittel, vermietete und verpachtete Grundmittel sowie stillgelegte Grundmittel sind gemäß Abs. 1 mit den Abschreibungssätzen gemäß § 1 Abs. 1 auf der Basis der im „Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel“ festgelegten normativen Nutzungszeiten abzuschreiben.

(3) Grundmittel sind abzuschreiben, bis die Höhe des Verschleißes den Bruttowert je Inventarobjekt erreicht.

(4) Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung auscheiden, sind zu Lasten der Selbstkosten zu buchen.

§ 5

Die auf Sammelkonten erfaßten Werte (Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert bis zu 500 DM und überhöhte Aufwendungen für Generalreparaturen) sind bis zu einer weiteren Regelung mit den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen festgelegten Abschreibungssätzen abzuschreiben.

§ 6

Die gemäß §§ 1 bis 5 dieser Anordnung ermittelten Abschreibungen sind mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in voller Höhe in die Selbstkosten zu verrechnen.

II.

Fonds für Generalreparaturen

§ 7

(1) Zur Finanzierung der geplanten Generalreparaturen ist mit Wirkung ab 1. Januar 1964 ein Fonds für Generalreparaturen zu bilden und in die Selbstkosten zu verrechnen.

(2) Die Höhe des Fonds für Generalreparaturen für das Jahr 1964 wird bestimmt durch die im Plan 1964 enthaltenen Aufwendungen für Generalreparaturen.

(3) Wenn über die gemäß Abs. 2 festgelegte Höhe des Fonds für Generalreparaturen hinaus weitere Mittel zur Finanzierung der Aufwendungen für Generalreparaturen benötigt werden, ist eine Zuführung zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß mindestens um den gleichen Betrag die geplanten Kosten für laufende Instandhaltungen nicht in Anspruch genommen werden.

(4) Aufwendungen für Generalreparaturen und für kleine Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen nach dem Stichtag der Generalinventur verändern nicht den ausgewiesenen Verschleiß der Grundmittel. Aufwendungen für Generalreparaturen sind je Inventarobjekt statistisch zu erfassen.

(5) In den Fällen, in denen nach dem Stichtag der Generalinventur durch Maßnahmen der kleinen Modernisierung im Zusammenhang mit Generalreparaturen der Wert eines Grundmittels wesentlich erhöht wird, ist der Bruttowert entsprechend zu erhöhen.

III.

Schlußbestimmung

§ 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**
R u m p f
Minister der Finanzen

Anordnung Nr. 2* über die Umbewertung der Grundmittel. — Bauwesen —

Vom 25. Mai 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für

- a) die dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) und deren volkseigene Betriebe (VEB),
- b) die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstehenden VEB, volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Spezialbaukombinate (nachfolgend Kombinate genannt) und deren selbständige Betriebsteile,
- c) die den Bauämtern unterstehenden VEB,
- d) die der Deutschen Bauakademie unterstehenden VEB.

§ 2

Die Umbewertung der Grundmittel ist für die im § 1 genannten VEB, Kombinate und WB, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, gemäß den §§ 2 bis 4 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel vorzunehmen.

§ 3

Die Aufstellung berichtigter Eröffnungsbilanzen zum 1. Januar 1964 wird durch den Minister für Bauwesen angewiesen.

§ 4

(1) Die Leiter der VEB bzw. der selbständigen Betriebsteile von Kombinat und die Generaldirektoren der WB und der Kombinate haben zu sichern, daß vor Übernahme der neuen Werte in die Buchführung die Richtigkeit der Werte überprüft wird.

(2) In den Rechenschaftslegungen sind die Ursachen für das Abhandenkommen und für die bisherige Nichterfassung der Grundmittel darzulegen. Die Leiter der Bereiche des Ministeriums für Bauwesen, die Generaldirektoren der WB und der Kombinate, die Bezirks-, Kreis- und Stadtbaudirektoren legen die erforderlichen Maßnahmen fest. /

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

(2) Ab dem gleichen Zeitpunkt sind im Geltungsbereich dieser Anordnung gemäß dem § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) der § 94 Abs. 3, § 95, § 98 Absätze 1 und 2 und § 99 der Verordnung vom 29. September 1955 über die Buchführung und die buchhalterische Berichterstattung der volkseigenen Industriebetriebe (GBl. I S. 713) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 25. Mai 1964

**Der Vorsitzende
der Regierungskommission
für die Umbewertung der Grundmittel**

R u m p f
Minister der Finanzen

* Anordnung Nr. 1 (GBl. II 1964 [Nr. 1] S. 317)